



HOTELIER VEREIN
ZERMATT

Statuten

Hotelier Verein Zermatt

eine Sektion des Walliser Hotelier-Vereins

Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEIN BESTIMMUNGE

- Artikel 1. Name, Sitz, Rechtsform
Artikel 2. Zweck, Aufgaben
Artikel 3. Verhältnis zu hotelleriesuisse und zum Kantonalverband
Artikel 4. Finanzen, Haftung

II. PREISE UND SAISONZEITEN

- Artikel 5. Preisempfehlung / Saisonzeiten

III. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFTEN

- Artikel 6. Arten der Mitgliedschaft
Artikel 7. Betriebsmitglieder
Artikel 8. Persönliche Mitglieder
Artikel 9. Ehrenmitglieder
Artikel 10. Mitgliederbeiträge
Artikel 11. Austritt des Mitgliedes, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

IV. ORGANE DER SEKTION

- Artikel 12. Gliederung
- Generalversammlung
Artikel 13. Zusammensetzung
Artikel 14. Weitere Teilnehmer
Artikel 15. Durchführung
Artikel 16. Einberufungs- und Antragsverfahren
Artikel 17. Aufgaben und Kompetenzen
Artikel 18. Abstimmung und Wahlen

Vorstand

- Artikel 19. Organisation
Artikel 20. Aufgaben und Kompetenzen
Artikel 21. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Rechnungsrevisoren

- Artikel 22. Rechnungsrevisoren

V. DELEGIERTE

- Artikel 23. Delegierte der Sektionen

VI. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- Artikel 24. Auflösung oder Fusion des Vereins
Artikel 25. Schlussbestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1. Unter dem Namen „Hotelier Verein Zermatt“ besteht eine Sektion des Walliser Hotelier-Verein, in der Folge „Verein“ oder „Sektion“ genannt.
- 1.2. Die Sektion ist ein Verein, nach Artikel 60ff.ZGB, mit Sitz in Zermatt, ebenso befindet sich der Wohnort des amtierenden Präsidenten in Zermatt, Täsch oder Randa
- 1.3. Die Sektion umfasst – im Einvernehmen mit hotelleriesuisse und dem Walliser Hotelier-Verein - folgendes Gebiet: Gemeinde Zermatt, Täsch und Randa
- 1.4. Der Sektion gehören Personen, Betriebe und Organisationen der Hotellerie, der Restauration, der Beherbergung und des Tourismus im Sektionsgebiet als Mitglieder an.
- 1.5. Die Sektion ist Mitglied des Walliser Hotelier-Vereins und der hotelleriesuisse.

Artikel 2. Zweck, Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, Förderung des Tourismus, die Mitgliederinteressen in der hotelleriesuisse, im Regionalverband Wallis und auf lokaler Ebene zu vertreten sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger.
- 2.2. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und die Vertretung ihrer ideellen und wirtschaftlichen Interessen.
- 2.3. Die Förderung der beruflichen Ausbildung.

Artikel 3. Verhältnis zu hotelleriesuisse und zum Regionalverband Wallis

- 3.1. Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der hotelleriesuisse und des Regionalverbandes Wallis. Sie sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen der hotelleriesuisse und des Regionalverbandes Wallis von den Mitgliedern eingehalten werden.
- 3.2. Die Sektion unterstützt die hotelleriesuisse und den Walliser Hotelier-Verein in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 3.3. Die Sektion kann mit Beschluss der Generalversammlung WHV oder des Kantonalvorstandes bestimmte Aufgaben dem Walliser Hotelier-Verein übertragen.
- 3.4. Für alle, in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen, gelten die Statuten und Reglemente der hotelleriesuisse sowie des Regionalverbandes Wallis.

Artikel 4. Finanzen, Haftung

- 4.1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
 - a. Ordentliche Beiträge der Betriebsmitglieder:
 - I. Allgemeiner Bettenbeitrag (Art.6, Ziffer 1 Bst a) und c)
 - II. Beiträge von Restaurants und Unternehmen der Tourismusbranche (Art.6, Ziffer 1 Bst b und d)
 - III. Destinationsbeitrag (Art.6, Ziffer 1 Bst a) und c)
 - IV. Bettenbeitrag für die Jobbörse (Art.6, Ziffer 1 Bst a) und c)
 - b. Beiträge von persönlichen Mitgliedern.
 - c. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d. Erlöse aus Dienstleistungen.
 - e. Zinsen
- 4.2. Die obenerwähnten Mittel sind einzusetzen für
 - a. ordentliche und ausserordentliche Beiträge an den Kantonalverband
 - b. den Destinationsfonds (Destinationsbeitrag mit Zweckbindung)

Zweckbindung: Der Beitrag ist bestimmt für Marketing Massnahmen zu Gunsten von Residenzgästen, für die Angebotsgestaltung und für die touristische Infrastruktur. Die Destinationsbeiträge sind ausschliesslich für die Destination Zermatt – Täsch- Randa bestimmt. Die Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen ist möglich.
 - c. den Betrieb und Bewerbung der Jobbörse (Beitrag Jobbörse mit Zweckbindung)
 - d. allgemeine Vereinsaufgaben
- 4.3. Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

II. PREISE UND SAISONZEITEN

Artikel 5. Preisempfehlung / Saisonzeiten

- 5.1. Der Verein erlässt für gemeinsame Aktivitäten unverbindliche Preisempfehlungen bezüglich Spezialpreise für Verpflegung und Unterkunft.
- 5.2. Der Verein legt die Saisonzeiten fest.

III. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6. Arten der Mitgliedschaft

- 6.1. Im Verein bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Hotels (Hotels, Pensionen)
 - b. Restaurants
 - c. Weitere Unternehmen der Beherbergungsbranche oder der Restaurantsbranche (Hostels, Herbergen, Berghütten...)
 - d. Unternehmen aus der Tourismusbranche
 - e. Persönliche Mitglieder
 - f. Ehrenmitglieder
- 6.2. Für die Mitgliedschaftsarten gelten die Bestimmungen der Statuten hotellerieuses, respektive des Walliser Hotelier-Vereins und die dazugehörigen Reglemente betreffend Repräsentation, Wahlen und Abstimmungen sowie bezüglich der Mitgliederbeiträge. Sämtliche Mitglieder der Kategorie nach Art. 6.1 Bst. a) resp. unsere Mitglieder der Kat. H von hotellerieuses sind gleichzeitig Mitglieder des WHV und von hotellerieuses.
- 6.3. Die Ehrenmitgliedschaft gilt nur auf Sektionsebene.

Artikel 7. Betriebsmitglieder (Art.6, Ziffer 1 lit a) bis d)

- 7.1. Betriebsmitglieder sind insbesondere Firmen in jeder juristischen Form, welche als Eigentümer, Mieter oder im Managementvertrag ein Hotel oder ein Restaurant betreiben.
- 7.2. Als Restaurant-Betriebsmitglieder gelten:
 - a. Speiserestaurants, die dem angestrebten Qualitätsniveau der Sektion entsprechen.
 - b. Die eine erwiesene touristische oder wirtschaftliche Bedeutung im Sektionsgebiet haben.
- 7.3. Für die Betriebsmitglieder der Kategorie a) bis c) gelten die in einem Branchenleitbild für die Hotellerie und in der Verbandspolitik hotellerieuses festgelegten Ziele, Richtlinien und Grundsätze.
- 7.4. Für die Hotelbetriebe und Unternehmensebetriebe gelten zudem die in Kraft stehenden Hotelklassifikationsnormen der hotellerieuses.
- 7.5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an hotellerieuses und unterliegt dem Aufnahmebeschluss durch die Generalversammlung. Der Vorstand informiert innert Monatsfrist hotellerieuses und den Kantonalverband über den Entscheid.
- 7.6. Die Betriebsmitglieder werden durch jene Personen in der Sektion vertreten, welche das Unternehmen leiten.

Artikel 8. Persönliche Mitglieder

- 8.1. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Mitgliedschaft als persönliches Mitglied erwerben, wenn sie bereits vorher Vertreter eines Betriebsmitglieds waren, aber keinen Betrieb mehr leiten.
- 8.2. Die Aufnahme in einen Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand und unterliegt dem Aufnahmebeschluss durch die Generalversammlung.

Artikel 9. Ehrenmitglieder

- 9.1. Natürliche Personen, die sich um die Sektion, um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein.
- 9.2. Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten einer anfälligen vorgängigen Mitgliedschaft.

Artikel 10. Mitgliederbeiträge

- 10.1. Die Mitgliederbeiträge des Vereins werden von der Generalversammlung genehmigt.
- 10.2. Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Sektions-Beiträge beschliessen.
- 10.3. Der Destinationsbeitrag wird von den Betriebsmitgliedern gemäss Art.6, Ziffer 1 Bst a) und von Art. 6 Ziffer 1 Bst c) „weiteren Unternehmen der Beherbergungsbranche“, bezahlt.
- 10.4. Weitere Unternehmen der Beherbergungsbranche gemäss Art. 6, Ziffer 1 Bst c) erhalten eine Reduktion auf dem Destinationsbeitrag.
- 10.5. Der Bettenbeitrag für die Jobbörse wird von den Betriebsmitgliedern gemäss Art. 6, Ziffer 1 Bst a) und c) bezahlt.

Artikel 11. Austritt des Mitgliedes, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
 - b. Durch Austritt eines Mitgliedes. Dieser hat mit eingeschriebenem Brief an hotelleriesuisse, mit Kopie an den WHV und die Sektion Zermatt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Pflichten zu erfolgen.
 - c. Durch Tod des persönlichen oder Ehrenmitgliedes
 - d. Durch Ausschluss.
- 11.2. Über den Ausschluss entscheiden:
 - a. Bei Mitgliedern der Kategorie a) bis e) die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Bei Hotels (Kategorie a) im gegenseitigen Einvernehmen mit der Verbandsleitung hotelleriesuisse.
 - b. Der Vorstand bei den übrigen Mitgliedern.
- 11.3. Als Ausschlussgründe gelten beispielsweise:
 - a. Das Ansehen von Hotellereien, Gastgewerbe und Tourismus schädigendes Verhalten.
 - b. Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Verträge, Richtlinien, Beschlüsse und Vorschriften der Sektion oder der hotelleriesuisse und ihrer Verbandsbetriebe.
 - c. Nichtbezahlen von Sektions-, Walliser Hotelier-Vereins- oder hotelleriesuisse Beiträge innert 360 Tagen.

11.4. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

IV. ORGANE DER SEKTION

Artikel 12. Gliederung

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 13. Zusammensetzung

13.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. Den Vertretern der Betriebsmitglieder Kategorie Art. 6 Ziffer 1 Bst. a) bis d).
- b. Den persönlichen Mitgliedern.

13.2. Jedes Betriebsmitglied hat in der Generalversammlung grundsätzlich eine Stimme.

Artikel 14. Weitere Teilnehmer

14.1. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

14.2. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

14.3. Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der in Ziffer 14.2 genannten Teilnehmer zu behandeln.

Artikel 15. Durchführung

15.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der ersten Jahreshälfte, statt.

15.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes .
- b. Innert eines Monats, auf Antrag von einem Fünftel der Betriebsmitglieder und persönlichen Mitglieder. Der begründete Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 16. Einberufungs- und Antragsverfahren

- 16.1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 16.2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens **21 Tage vor der Einberufung** der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Traktandenliste enthalten sind. Später eintreffende Anträge sind für die nächste Generalversammlung zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss Absatz 3 fallen.
- 16.3. Im Sinne der Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringenden Fällen auch noch später oder an der Generalversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen, Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion der Sektion ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Artikel 17. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 17.1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit.
- 17.2. Genehmigung des Budgets.
- 17.3. Genehmigung von Jahresbericht und Decharge- Erteilung an den Vorstand.
- 17.4. Wahlen:
 - a. Sektionspräsident und übrige Vorstandsmitglieder.
 - b. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor.
- 17.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 17.6. Genehmigung der Ansätze und Geltungsbereich für die ordentlichen Mitgliederbeiträge (inkl. Beiträge zum Betrieb/Bewerbung der Jobbörse und inkl. des Destinationsbeitrags) sowie Genehmigung der Beiträge von persönlichen Mitgliedern.
- 17.7. Beschlusserfassung über ausserordentliche Beiträge.
- 17.8. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, welche einzelne Sektionsmitglieder verpflichten.
- 17.9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- 17.10. Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen.
- 17.11. Entscheid über Rekurse der Mitglieder gegen sie verpflichtende Beschlüsse des Vorstandes.
- 17.12. Entscheid über Aufnahme in den Verein und Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie a) bis e).
- 17.13. Revision der Vereinsstatuten.
- 17.14. Auflösung oder Fusion des Vereins.

Artikel 18. Abstimmung und Wahlen

- 18.1. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur nach Artikel 16, Absatz 3, gehandhabt werden.
- 18.3. An der Generalversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a. Bei allen Sachgeschäften und Statutenänderungen gilt das Einfache Mehr der Stimmen (EM). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
 - b. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen (AM), beim zweiten Wahlgang das relative Mehr (RM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c. Die Abstimmung über die Auflösung oder Fusion der Sektion ist in Artikel 24 geregelt.
 - d. Jedes Betriebsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Vorstand

Artikel 19. Organisation

- 19.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl sind die verschiedenen Betriebskategorien zu berücksichtigen, ein persönliches Mitglied kann das Amt des Präsidenten nicht bekleiden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 19.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 19.3. Der Präsident wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 19.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden (EM) gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 19.5. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär vertreten die Sektion nach aussen.
- 19.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit.

-
- (EM) Einfaches Mehr der Stimmenden oder einfaches Mehr der Anwesenden: Ja- und Nein- Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.
 - (AM) Absolutes Mehr der anwesenden Stimmenden: Mehr als die Hälfte der an der Versammlung anwesenden stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern gemäss Artikel 13, Absatz 2.
 - (RM) Relatives Mehr: Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt
-

Artikel 20. Aufgaben und Kompetenzen

- 20.1. Führung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 20.2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 20.3. Generalversammlung: Einberufung, Vorbereitung, Antragsstellung, Vollzug der Beschlüsse.
- 20.4. Ernennungen, Anstellungen
 - a. Vizepräsident
 - b. Kassier, Aktuar, Sekretär
 - c. Vereinsvertreter in anderen Organisationen
 - d. Delegierte und Ersatzdelegierte in hotelleriesuisse und in den Kantonalverband.
 - e. Mitglieder der Kommission zur Verwendung des Destinationsbeitrages.
- 20.5. Aufnahme von Mitgliedern und Genehmigung neuer Vertretungen nach Artikel 6 bis 8.
- 20.6. Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 11.
- 20.7. Beschlüsse im Rahmen des Budgets.
- 20.8. Festlegung der unverbindlichen Preisempfehlungen gemäss Art. 5.1 und der Saisonzeiten.
- 20.9. Festlegung der Entschädigungsbestimmungen.
- 20.10. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 20.11. Beschlüsse über alle Geschäfte des Vereins, welche nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 21. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 21.1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.
- 21.2. Zur Verwendung des Destinationsbeitrages wird eine ständige Kommission eingesetzt. Diese Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Der Vorstand bestimmt 1 oder 2 Vorstandsmitglieder und 2 bis 3 Betriebsmitglieder des Hotelier Verein Zermatt. Die Amtsdauer entspricht deren des Vorstands. Die Kommission wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es ist ein jährlicher Bericht zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung zu erstellen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 22. Rechnungsrevisoren

- 22.1. Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren im Auftrag der Generalversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.
- 22.2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. DELEGIERTE

Artikel 23. Delegierte der Sektionen

- 23.1. Delegierte in den Verband hotelleriesuisse und in den Walliser Hotelier-Verein werden vom Vorstand aus Betriebsmitgliedern gemäss Art. 6, Ziffer 1 Bst. a) bis c) für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 23.2. Ersatzdelegierte werden, von Fall zu Fall, vom Vorstand bestimmt.
- 23.3. Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung der Sektion, haben jedoch kein gebundenes Mandat.

VI. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 24. Auflösung oder Fusion des Vereins

- 24.1. Die Auflösung oder Fusion der Sektion kann nur nach eingehender Rücksprache mit hotelleriesuisse und dem Kantonalverband, anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 24.2. Die Auflösung oder Fusion der Sektion bedarf der Vertretung von drei Vierteln der gesamten Stimmen (GS) und der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenden Stimmen (VS).
- 24.3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine ausserordentliche Generalversammlung nach dem Einberufungs- und Antragsverfahren von Artikel 16 einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden (EM) die Auflösung oder Fusion beschliessen kann.
- 24.4. Das Vereinsvermögen fliesst jener oder jenen Sektionen zu, welche die ehemaligen Sektionsmitglieder aufnehmen.

-
- (GS) Gesamte Stimmen: Gesamthaft mögliche Stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern, gemäss Artikel 13, Absatz 2.
 - (VS) Vertretende Stimmen: An der Versammlung anwesende Stimmen von Vertretern von Betriebsmitgliedern und persönlichen Mitgliedern, gemäss Artikel 13, Absatz 2.
 - (EM) Einfache Mehr der Stimmenden: Ja- und Nein Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.
-

Artikel 25. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung des Hotelier-Vereins Zermatt am 6. Juni 2013 im Hotel Pollux angenommen und von der Verbandsleitung hotelleriesuisse in Bern und von der kantonalen Geschäftsleitung des Walliser Hotelier-Vereins genehmigt worden.

HOTELIER VEREIN ZERMATT
Sektion des Walliser Hotelier-Vereins

Der Präsident
Franz Schwegler

Die Sekretärin
Anna Kracht-Julen